

KANALORDNUNG

Aufgrund des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000), LGBL 1/2001, hat der Gemeinderat von Ebbs mit Beschluss vom 1. Oktober 2009 folgende Kanalordnung erlassen:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 150 Metern festgesetzt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

- 1.) Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich, und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.
- 2.) In die öffentliche Kanalisation sind im Bereich des Grundwasserschutzgebietes des Tiefbrunnens Fühölzl zusätzlich auch die Niederschlagswässer einzuleiten.

§ 3

Trennstelle

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittstelle zwischen der Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation. Die Lage der Trennstelle wird derart festgelegt, dass sich diese in einer Entfernung von 1,00 Meter von der Achse des Anschlusskanals oder Sammelkanals befindet. Befindet sich der Sammelkanal auf einer öffentlichen Verkehrsfläche, wird als Trennstelle jener Punkt bestimmt, der 1,00 m außerhalb einer solchen Verkehrsfläche im angrenzenden Grundstück liegt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kanalordnung der Gemeinde Ebbs außer Kraft.